

II-3321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 10. September 1991
GZ.: 10.101/390-X/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1516 IAB
1991 -09- 11
zu 1524 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1524/J betreffend Einsparungs- und Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung, welche die Abgeordneten Mag. Ederer und Genossen am 12. Juli 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wie viele Verfahren wegen Erhöhung des Hauptmietzinses gemäß § 18 MRG wurden in den letzten 10 Jahren jährlich hinsichtlich bundeseigener Mietzinshäuser, die von Bundesgebäudeverwaltungsdienststellen bundesweit verwaltet werden, rechtskräftig abgeschlossen?

Antwort:

In den letzten 10 Jahren wurden 16 Verfahren gemäß § 18 MRG wegen Erhöhung des Hauptmietzinses hinsichtlich bundeseigener Mietzinshäuser, die von Bundesgebäudeverwaltungsdienststellen verwaltet werden, rechtskräftig abgeschlossen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 und 3 der Anfrage:

Welche Maßnahmen wurden von Ihnen getroffen, um sicherzustellen, daß die gemäß § 18 erhöhten Hauptmietzinse (zweckgewidmet) für die Durchführung größerer Erhaltungsarbeiten verwendet werden?

Für den Fall, daß Verfahren nach § 18 MRG nicht oder im Verhältnis zum schlechten Bauzustand vieler bundeseigener Miethäuser nur in geringem Umfang durchgeführt wurden, welche Hindernisse stehen einer möglichst lückenlosen, derartigen Erhöhung der Hauptmietzinse entgegen?

Antwort:

Gemäß dem mit Bundesfinanzgesetz 1991 bewilligten Bundesvoranschlag für das Jahr 1991 bzw. den vorangegangenen Bundesvoranschlägen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes steht dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten kein finanzgesetzlicher Ansatz für eine zweckgebundene Vereinnahmung von laufenden Hauptmietzinsen, Hauptmietzinsreserven und gemäß § 18 MRG erhöhten Hauptmietzinsen zur Verfügung.

Im Falle einer Erhöhung der Hauptmietzinse gemäß § 18 MRG ist der Vermieter verpflichtet, die in der Hauptmietzinserhöhungsentscheidung des Gerichtes genannten Arbeiten innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist durchzuführen, ansonsten sind zusätzlich eingehobene Beträge samt angemessenen Zinsen den Mietern zurückzuerstatten. Bedingt durch bundeshaushaltsrechtliche Vorschriften über eine jährliche Budgetierung der Baukredite und der damit im Zusammenhang stehenden Unsicherheiten der finanziellen Sicher-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

stellung für kommende Jahre ergeben sich aber große Schwierigkeiten in der zeitgerechten Planung und Umsetzung der Erhaltungsarbeiten.

In zahlreichen bundeseigenen Objekten liegt eine sogenannte gemischte Nutzung vor, das heißt neben Mietwohnungen sind auch Dienst- und Naturalwohnungen sowie Dienststellen der einzelnen Ressorts in den einzelnen Objekten vorhanden. In diesen Fällen hätte der Bund entsprechend der von den Ressorts genutzten Flächen in dem jeweiligen Objekt die anteiligen Kosten zu tragen, was wiederum eine beträchtliche Belastung der jährlich ohnedies angespannten Hochbaukredite bedeutet.

Die fehlende Möglichkeit zur Zweckbindung der Einnahmen aus den Mietverträgen ist ein wesentliches Hindernis für eine lückenlose Erhöhung der Hauptmietzinse gemäß § 18 MRG. Bemühungen des seinerzeitigen Bundesministeriums für Bauten und Technik, die notwendigen Voraussetzungen für eine zweckgebundene Vereinnahmung der Hauptmietzinsreserve zu schaffen, blieben zufolge einer im Jahre 1985 ergangenen Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen erfolglos.

Punkt 4, 5 und 7 der Anfrage:

Ist es richtig, daß seit Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes eine Weisung an die Bundesgebäudeverwaltungsdienststellen besteht, wonach Erhaltungsbeiträge gemäß § 45 MRG in bundeseigenen Mietzinshäusern nicht einzuheben sind?

Wenn ja, auf Grund welcher Überlegungen wurde diese Weisung erlassen und seither aufrecht erhalten?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Für den Fall, daß Erhaltungsbeiträge nicht oder im Verhältnis zum schlechten Bauzustand vieler bundeseigener Miethäuser nur in geringem Umfang eingehoben werden, welche Hindernisse stehen einer solche, möglichst lückenlosen Vorgangsweise entgegen?

Antwort:

Auf Grund früherer Überlegungen des seinerzeitigen Bundesministeriums für Bauten und Technik erteilte der frühere Bundesminister für Bauten und Technik, Dr. Heinrich ÜBLEIS, den Auftrag, von der Einhebung von Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen Abstand zu nehmen. Derzeit werden jedoch Verhandlungen hinsichtlich der Realisierung der Einhebung von Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen gemäß § 45 MRG im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung geführt.

Punkt 6 der Anfrage:

Wenn nein, in wievielen Fällen wurden in den letzten 10 Jahren jährlich hinsichtlich bundeseigener Mietzinshäuser bzw. von deren Mietern Erhaltungsbeiträge gemäß § 45 MRG eingehoben?

Antwort:

In den letzten 10 Jahren wurden in 21 bundeseigenen Wohnhäusern Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge gemäß § 45 MRG eingehoben.

Punkt 8 der Anfrage:

Haben Sie bereits Überlegungen angestellt, bundeseigene Mietzinshäuser durch private Hausverwalter verwalten zu lassen? Welche betragsmäßigen Einsparungen insbesondere durch Verringe-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

rung von Dienstposten wären mit dieser Maßnahme verbunden? Könnte hiedurch nicht ein gesonderter Geld- und Kontenkreislauf, bezogen auf Erhaltungsbeiträge und erhöhte Mietzinse eröffnet und die laufenden Erhaltungen aus diesen (nach dem Mietrechtsgesetz zweckgewidmeten) Beträgen (und nicht wie bisher aus dem laufenden Budget) finanziert werden?

Antwort:

Überlegungen dieser Art führten zum Ergebnis, daß für derartige Maßnahmen eine besondere, derzeit nicht vorhandene gesetzliche Grundlage erforderlich wäre.

In diesem Zusammenhang ist auf den Initiativ-Antrag des Abgeordneten Dr. Keimel und Kollegen vom 4. Juli 1990, Nr. 444, zu verweisen, der auf einer diesbezüglichen EntschlieÙung des Nationalrates vom 15. Mai 1988 beruht. Dieser sollte daher weiter verhandelt werden, weil dadurch eine Reihe der angesprochenen Probleme gelöst werden könnte.

